

Vorsicht Schönheit!

| RA Gabriele Mayer



Zunehmend beschäftigen sich Zahnärzte mit rein kosmetischen und optisch orientierten Verbesserungen der orofazialen Ästhetik sowie mit Anti-Aging-Konzepten. Aber welche juristischen Risiken bergen solche kosmetischen Eingriffe und wie sorgen Sie vor?

Noch bis ins späte 19. Jahrhundert beschränkte sich die Zahnheilkunde, entsprechend dem damaligen Stand der medizinischen Erkenntnisse, im Wesentlichen auf schmerzbesitzende Maßnahmen, das heißt auf die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen. Hauptsache gesund. Das gilt wohl auch heute noch. Dennoch mehren sich die Eingriffe, die nicht medizinisch indiziert sind und lediglich der Ästhetik dienen.

Die Nachfrage bei den Patienten ist groß, also steigt auch das Angebot. So funktioniert Marktwirtschaft, ein freies Spiel der Kräfte. Aber nicht für den Arzt. Er trägt wie kaum ein anderer in seinem Beruf ein hohes Maß an Verantwortung für Leib und Leben seiner Patienten.

Gleichzeitig hat er jedoch auch seine Praxis unternehmerisch zu führen. Beides muss in Einklang gebracht werden. Zu verlockend ist für den Patienten die Aussicht, mit einem minimalen Eingriff, durchgeführt mal eben in der Mittagspause, verjüngt und schön zu erstrahlen. Denn Ästhetik bestimmt immer mehr alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Wer sich attraktiv fühlt, hat Ausstrahlung. Er überzeugt und hat Erfolg.

Mag die Behandlung für den Patienten relativ risikolos sein, so birgt sie für den Arzt jedoch auch das Risiko der Haftung.

Jeder Arzt begeht ständig Körperverletzungen

Denn jeder Eingriff erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung. Der Schutzzweck des Behandlungsvertrages umfasst die körperliche Integrität des Patienten und damit korrespondiert sein Selbstbestimmungsrecht. Aus diesem Schutzzumfang leiten sich die Pflichten ab, deren Verletzung die Arzthaftung auslöst. Jeder Arzt schuldet eine Behandlung gemäß dem jeweils zum Zeitpunkt der Behandlung geltenden medizinischen Standard des jeweiligen Fachgebietes (Behandlung *lege artis*).

Aber selbst der nach den Grundsätzen der ärztlichen Kunst durchgeführte Eingriff *kann* zur Haftung führen, wenn der Arzt seinen ihm obliegenden Aufklärungspflichten nicht nachkommt, weil nur der informierte Patient sein Recht auf Selbstbestimmung wahrnehmen kann. Er ist über alle dem Eingriff immanenten Risiken entsprechend dem aktuellen medizinischen Kenntnisstand aufzuklären. Alle Gefahren und Folgeschäden sind aufzuzeigen, die trotz größter Sorgfalt und fehlerfreier Aus-

führung nicht ausgeschlossen werden können. Der Bundesgerichtshof (BGH) spricht von einer Aufklärung im „Großen und Ganzen“, die den Patienten in die Lage versetzen soll, zwischen Krankheits- und Behandlungsrisiko abzuwägen. Dabei muss über technisch gut beherrschbare Risiken und solche, die regelhaft vorhanden sind (z. B. Wundinfektion) nicht gesondert aufgeklärt werden.

Nur bei Einwilligung entfällt die Strafbarkeit

Nur der voll informierte Patient kann wirksam in die mit jedem Eingriff einhergehende Körperverletzung einwilligen. Diese bewusste und freiwillige, unter Aufklärung abgegebene Zustimmung (*informed consent*) führt dazu, dass die Körperverletzung nicht mehr rechtswidrig und damit straflos ist. Im Regelfall entfällt somit auch eine zivilrechtliche Haftung aus Vertrag oder unerlaubter Handlung auf Schadenersatz und Schmerzensgeld.

Besonderheiten bei kosmetischen Eingriffen

Für den Bereich der „Schönheitschirurgie“ hat die Rechtsprechung besondere, strengere Aufklärungsanforderungen formuliert. Die ästhetische oder kosme-

tische Chirurgie bezeichnet diejenigen Eingriffe, die nicht der Beseitigung einer Erkrankung, sondern der Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes dienen. Die Anforderungen an die Aufklärung des Patienten über die Aussichten und Risiken eines von diesem gewünschten kosmetischen Eingriffs hängen davon ab, inwieweit die Maßnahme medizinisch indiziert ist. Je weniger ein ärztlicher Eingriff medizinisch geboten ist, umso ausführlicher und eindrücklicher ist der Patient, dem dieser Eingriff angeraten wird oder den er selbst wünscht, über dessen Erfolgsaussichten und etwaige schädliche Folgen zu informieren. Der Bundesgerichtshof stellte in seinem Grundsatzurteil¹ dazu Folgendes fest: Der Patient muss in diesen Fällen darüber unterrichtet werden, welche Verbesserungen er günstigstenfalls erwarten kann, und ihm müssen etwaige Risiken deutlich vor Augen gestellt werden, damit er genau abwägen kann, ob er einen etwaigen Misserfolg des ihn immerhin belastenden Eingriffs und darüber hinaus sogar bleibende Entstellung oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen in Kauf nehmen will, selbst wenn diese auch nur entfernt als eine Folge des Eingriffs in Betracht kommen. Noch weniger als sonst ist es selbstverständlich, dass er in Unkenntnis dessen, worauf er sich einlässt, dem ärztlichen Eingriff zustimmt, und es gehört andererseits zu der besonderen Verantwortung des Arztes, der eine kosmetische Operation durchführt, seinem Patienten das Für und Wider mit allen Konsequenzen vor Augen zu stellen.

Aufklärung im persönlichen Gespräch

Die Aufklärung hat grundsätzlich im persönlichen Gespräch und durch den Arzt, nicht etwa durch eine Helferin, zu erfolgen. Damit ist die übliche Verwendung von Aufklärungsvordrucken nicht ausgeschlossen. In keinem Fall sollte der Arzt diese Formulare jedoch als Ersatz des Arzt-Patienten-Gesprächs verwenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bedarf es zum Zwecke der Aufklärung „des vertrauensvollen Gesprächs zwischen Arzt und Patienten“². Dem Patienten muss neben der Kenntnisnahme von Aufklä-

rungsinformationen durch Vordrucke oder Merkblätter die Möglichkeit verbleiben, dem Arzt hierzu Fragen zu stellen. Der Arzt muss sich auch, ohne dass der Patient mit einem entsprechenden Anliegen an ihn herantritt, davon überzeugen, dass der Patient die schriftlichen Hinweise gelesen und verstanden hat.

Die deutschlandweit standardisierten Aufklärungsinformationen erleichtern dem Arzt die Arbeit und dienen Beweiszwecken. Jedoch sollte die erfolgte mündliche Erläuterung darüber hinaus dokumentiert werden. Denn bei einer Haftung aus einem Aufklärungsfehler liegt die Beweislast für eine ordnungsgemäße Aufklärung beim Arzt. Dies ist Vorsorge in eigener Sache.

1 BGH NJW 91, 2349

2 BGH VersR 1984, 361

info.



Alle in der ZWP bereits erschienenen Rechtsartikel von unserer ZWP-Autorin finden Sie als E-Paper auf www.zwp-online.info/epaper

autorin.

Gabriele Mayer ist Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei für Medien- und Medizinrecht Prof. Mayer & Kollegen, Leipzig. Sie ist Vertrauensanwältin der Stiftung Gesundheit.

kontakt.

Rechtsanwälte

Prof. Mayer & Kollegen

Grassistraße 9, 04107 Leipzig

Tel.: 03 41/1 41 44-0

Fax: 03 41/1 41 44-33

E-Mail: kanzlei@prof-mayer-kollegen.de

www.prof-mayer-kollegen.de

Germany meets Scandinavia

11./12. Dezember 2009
Highlights aus Endodontie
& Implantologie
Lectures mit Live-OPs

There is more than one way to success



Als Beilage in diesem Heft!



Eine Veranstaltung des MTC® Aalen

www.mtc-aalen.de